

Betrachtungen zum Spannungsfeld Kloster und Dorf, Schaffner und Pächter zu Lobenfeld¹⁾

Rüdiger Lenz

1. Gründung und Verwaltungsorganisation des Klosters Lobenfeld

Über Jahrhunderte hat das Kloster Lobenfeld nicht nur optisch das Bild des gleichnamigen Dorfes bestimmt. Doch war das im 15. Jahrhundert reformierte Benediktinerkloster Bursfelder Convention nicht nur Hort der Frömmigkeit und geistigen Zurückgezogenheit, der weltlichen Abgeschiedenheit, schlichtweg des Strebens nach christlicher Vollkommenheit, sondern auch gleichzeitig zutiefst weltlich verwurzelt. Hatte das Kloster doch hoheitliche und grundherrliche Rechte über seine Untertanen, also über Menschen. Und es verfügte über recht ansehnlichen Grundbesitz. Es besaß neben einzelnen Gütern und verschiedenartigen Formen von Gefällen die Kompetenz, Pfarrer einzusetzen, sowie hoheitliche Rechte über einzelne Dörfer. Die Verwaltung dieses Besitzes oblag einem Bediensteten des Klosters, einem Verwalter und Steuereinnahmer, dem sog. Schaffner. Im Gegensatz zu anderen Klöstern gab es anscheinend für Lobenfeld nicht den sonst üblichen Klostervogt. Diese Funktion lag beim Pfalzgrafen als Schutzherrn. Vermutlich bestellte er (bei Bedarf ?) einen adligen Pfleger und Verweser, wie etwa 1482 Albrecht von Venningen, der damals das Dorf Eschelbronn besaß²⁾.

Die Folgen der Reformation brachte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Vermögensmasse des aufgehobenen Klosters unter direkte staatliche Kontrolle. Noch 1551 war eine Anna Wolffin als Nonne neu aufgenommen worden³⁾, doch schon 1566 verzichtete die letzte Priorin Anna von Bettendorff - eine Äbtissin gab es schon nicht mehr - auf alle ihre Rechte⁴⁾. Das Amt des Klosterschaffners dagegen blieb bestehen, erhielt nun aber eine bedeutende Aufwertung. Als neue Dienststelle für das Lobenfelder Klostergut übte der Schaffner auf örtlicher Ebene gegenüber den Untertanen erheblichen Einfluss aus, er unterstand der übergeordneten Verwaltung des verstaatlichten geistlichen Besitzes der Kurpfalz, die Kirchengüterverwaltung bzw. später Geistliche Administration genannt wurde⁵⁾.

Die Ursprünge des Lobenfelder Klosterbesitzes sind in einem grundherrlichen Hofgut zu suchen, das die Stauer dem Edelfreien Meginlach von Obrigheim als Lehen überlassen hatten, woraus sich das Kloster Lobenfeld entwickelte⁶⁾. Die Klosteranlage wird erstmals 1167 erwähnt, das gleichnamige Dorf zusammen mit dem Schultheißen ist seit 1229 bezeugt⁷⁾. Das Kloster genoss seit dem späten 12. Jahrhundert kaiserlichen Schutz, diese Rechte fielen im frühen 14. Jahrhundert an die Pfalzgrafen bei Rhein, die sich am unteren Neckar und in seinem Hinterland festsetzten⁸⁾. 1364 bestätigte der Pfalzgraf ein älteres kaiserliches Privileg über die Rechte und das Vermögen des Klosters⁹⁾, das zur Mitte des 15. Jahrhunderts zur Benediktinerregel übergang und sich damit sein Wohlwollen sicherte. 1459 befreite er das Kloster, solange es die von ihm erwünschte Ordensregel einhielt, von allen ihm zustehenden Frondiensten und Atzungsrechten¹⁰⁾.

2. Der Besitz des Klosters Lobenfeld

Das Kloster Lobenfeld hatte Grundbesitz und verschiedenartige Hoheitsrechte. Von Privatpersonen wurden Güter und Grundeigentum gerne zu ihrem Seelenheil dem

Kloster geschenkt, dessen Einkünfte man aufbessern wollte oder womit Pfründen für die Nonnen ausgestattet werden sollten. Im kirchlichen Bereich zählte der sog. Pfarrsatz, also die Kompetenz, die Pfarrer einzusetzen, zu den erwähnenswerten Befugnissen. Das Kloster bestimmte für die Dörfer Epfenbach, Lobenfeld und Waldwimmersbach den Pfarrer. Bei dem in einem Seitental gelegenen Biddersbacherhof, der zum uralten Klosterbesitz zählte, stand die gemeinsame Pfarrkirche von Lobenfeld und Waldwimmersbach. Die Kirche lag einsam innerhalb des bebauten Feldes, wo sich auch der Friedhof für die beiden Dörfer befand. Waldwimmersbach hatte ursprünglich nur eine Kapelle, die von dem gemeinsamen Pfarrer mit betreut wurde. Wegen mangelhafter Pastoration herrschten Streitigkeiten mit der Gemeinde Waldwimmersbach, die 1489 beigelegt wurden. Seitdem sollte der Pfarrer auch helfen, ein bis zweimal in der Woche im Kloster die Messe mitzulesen¹¹⁾.

Zu den bedeutenden Nutzungs- und ältesten Rechten des Klosters Lobenfeld zählte der Marktzoll in Mosbach, den es sich mit dem Kloster in Billigheim teilte. Vermutlich hatte der König als Mosbacher Stadtherr den Marktzoll beiden Klöstern gestiftet. Seinen Anteil daran überließ Lobenfeld 1397 den Bürgermeistern und dem Rat der Stadt Mosbach, sicherte sich aber dafür einen jährlichen Geldzins der Stadt und behielt sich zudem noch das Recht des zollfreien Einkaufs vor¹²⁾. Schon 1346 hatten die Pfalzgrafen ein ähnliches Vorrrecht dem Kloster eingeräumt: Es durfte seinen in Heidelberg gekelterten Wein, wo es auch Zinsen von Grundbesitz bezog, zollfrei ausführen¹³⁾.

Bereits im 12. und 13. Jahrhundert war zwischen den Klöstern Lobenfeld, Lorsch und Schönau eine Arrondierung ihres Besitzes erfolgt, wodurch Lobenfeld auf entfernte liegende Güter in Plankstadt und Viernheim verzichtete¹⁴⁾. Seitdem hatte das Kloster mehr oder minder umfangreichen Grundbesitz, Zinsen und Gefälle in nicht weit entfernten Städten und Dörfern: In Reilsheim, Wollenberg, Schatthausen, Neckarbischofsheim, Wimpfen, Aglasterhausen und in anderen Orten ist Lobenfelder Besitz überliefert. Nach der Säkularisierung kamen noch die Wagenfahrtmühle bei Epfenbach und nach dem Dreißigjährigen Krieg Grundbesitz in Waldhilsbach hinzu¹⁵⁾.

Als Besitzschwerpunkte des Klosters Lobenfeld kristallisierten sich im Spätmittelalter drei Dörfer in unmittelbarer Umgebung heraus, nämlich die bereits erwähnten Orte Epfenbach, Waldwimmersbach und Lobenfeld. Diese Dörfer unterstanden hinsichtlich des Hoch- oder auch Blutgerichts der Reichartshausener bzw. der Meckesheimer Zent, die im 14. Jahrhundert pfälzisch wurden¹⁶⁾. Während das Kloster in Waldwimmersbach grundherrliche Rechte an sich bringen konnte, ging die Ortsherrschaft an die pfälzische Burg Dilsberg verloren. Nur die Lehenrechte über ein Gut mit Zinsgefällen und über weitere vier Güter gelangten 1306 als Stiftung Konrads IV. von Weinsberg an das Kloster¹⁷⁾. Eine andere Entwicklung vollzog sich in Epfenbach und Lobenfeld. Der Einbruch des Klosters in Epfenbach begann 1326, als es eine Stiftung auf einer Mühle von Kloster Schönau erhielt. Im gleichen Jahr schenkte Schaffner Cunrat seine eigenen Güter im Dorf Epfenbach und einen Teil seines Besitzes im Dorf Lobenfeld dem Kloster¹⁸⁾. Durch seine Schutzherrschaft über das Kloster war es dem Pfalzgrafen schon im 14. Jahrhundert gelungen, in die klösterlichen Rechte in und über Lobenfeld einzudringen. Seitdem überschritten sich die Befugnisse des Klosters und die des Pfalzgrafen in und über Dorf Lobenfeld. Dieser hatte dort um 1370 Leibeigene, die zu seiner Burg Dilsberg gehörten und dorthin auch ihre Zinsen lieferten¹⁹⁾. 1439 stand das Dorf Lobenfeld, das 14 steuerpflichtige Hofstätten umfasste, bereits unter unmittelbarer pfälzischer Herrschaft. Neben den Steuern zahlte jeder Haushaltsvorstand für sein Haus je ein Huhn zu Fastnacht und zur Erntezeit an den Pfalzgrafen, der als Schutzherr des Klosters grundherrliche Rechte beanspruchen konnte. Unter den vier Ausmärkern war auch ein Gut des Junkers Lenhardt von Rosembach steuerpflichtig²⁰⁾. Im 16. Jahrhundert

war der Status von Lobenfeld als pfälzisches Eigendorf unbestritten²¹). Nach der Säkularisierung konnten die Schaffner wohl keine Hoheitsrechte mehr über das Dorf Lobenfeld ausüben, lediglich der ummauerte und bewohnte Klosterbezirk unterstand noch ihrer Kontrolle.

3. Verhältnis der Untertanen zum Kloster und zu den Schaffnern

Da das Kloster aus dem ehemaligen Hofgut Meginlachs von Obrigheim entstanden ist, gehörten ihm in der Mark Lobenfeld nicht nur die Güter, das Ackerland, die Wiesen, Wälder und Weiden, sondern auch alle Häuser und Höfe der Untertanen. Nur ein Höflein, das von vier Personen bewohnt und bewirtschaftet wurde, stand 1337 dem erdrückenden Grundeigentum des Klosters entgegen. Schon zu dieser Zeit war die Rechtsform der Verpachtung der Güter und Höfe mit den Untertanen umstritten. Das Kloster überließ die Güter meist als zeitlich begrenzte Pacht. Doch erhielten die Untertanen, die ein Leibgeding oder eine feste Leihefrist (sog. Jahresziel) nachweisen konnten, das Zugeständnis, ihre Güter in dieser Form behalten zu können²²). Der Prozeß der Zerstückelung der Pachtgüter des Klosters durch die Untertanen auf dem Erb- oder Tauschwege setzte sich trotzdem ungehindert fort, woran sich die endlosen Streitigkeiten mit den Kloster entzündeten. Deshalb sollte die gemeinsame Zinspflicht ursprünglich zusammenhängender Güter gegenüber dem Kloster mit pfalzgräflicher Hilfe ein Jahrhundert später reaktiviert werden²³). Die Forderungen der Untertanen, darunter die des Müllers zu Lobenfeld, versuchte das Kloster abzuwehren. Auch der umfangreiche Klosterwald sollte vor den Untertanen und vor der Gemeinde Lobenfeld mit ihren Forderungen nach Holznutzung, dem damals lebensnotwendigen Rohstoff, und dem Viehtrieb bewahrt werden. Selbst die Untertanen aus Waldwimmersbach schädigten den Klosterwald zu Lobenfeld. Zum Schutz des Waldes, der den wesentlichsten Teil der Gemarkung Lobenfeld umfasste, unterhielt das Kloster einen eigenen Schützen, der die Aufsicht darüber führte und der die Verstöße anzuzeigen hatte²⁴). Dessen Tätigkeit war natürlich bei den Untertanen unbeliebt, gerne hätte man ihn in einen gemeindlichen Schützen umgewandelt. Deshalb zogen sie das Kloster 1475 vor das an sich nicht zuständige Meckesheimer Zentgericht, das ein Urteil gegen das Kloster erließ. Dieses wurde aber von den pfälzischen Amtleuten infolge einer Appellation der Nonnen beim Pfalzgrafen aufgehoben. Die Institution des Schützen blieb bestehen, Verstöße der Untertanen waren vor ihm abzubüßen²⁵).

Gegen die Eingriffe der dörflichen Untertanen suchte das Kloster den Beistand des Pfalzgrafen, der auch prompt gewährt wurde. Um die dauernden Streitigkeiten zu beenden, willigte das Kloster schließlich 1480 ein, ein Stück des Klosterwalds zur ausschließlichen Verfügung der Gemeinde abzutrennen – allerdings nicht umsonst: Die Untertanen, die den Wald nutzen wollten, hatten dafür einen (weiteren) Naturalzins an das Kloster zu zahlen. Ihnen wurde zwar auch der Viehtrieb in die Klosterwälder gestattet, doch hinsichtlich der Menge des Viehs auf zwei Schweine pro Haushalt beschränkt. Wer dagegen verstieß, wie der Bäcker im Dorf Lobenfeld, mußte sich dafür vor dem Kloster verantworten²⁶). Ursprünglich hatte das Dorf gar keinen Wald besessen. Der Gemeindewald zerfiel 1549 in drei getrennte Teile, in das sog. Buech, den Hetzelsrain und das Braidenbacher Wäldlein²⁷). Trotz des Ausgleichs verschwanden die Reibereien mit den Untertanen nicht, die ihr Vieh weiterhin in die klösterlichen Wälder trieben oder sich im Lobenfelder Fronwald mit Holz versorgten – ein sicheres Zeichen dafür, dass ihnen die vorherige Regelung einen größeren Nutzen gebracht hatte.

Einen Teil neuer Rodungen im Lobenfelder Wald überließ das Kloster an eigens dafür gegründete Pachthöfe, so etwa dem Biddersbacher Hof und dem Klingentaler-Hof (bei Langenzell). Seitens des Klosters bevorzugt war aber weniger die Erbpacht, sondern eher die zeitlich begrenzte Verpachtung, die durchaus auch die nächste Ge-

neration, die Kinder eines Beständers, mit einschließen konnte. Eine solche Verpachtung auf die Lebenszeit zweier Generationen wurde 1458 über den Biddersbacher Hof²⁸⁾ und 1471 über Weinberge auf Gemarkung Lobenfeld abgeschlossen²⁹⁾. Die Bestimmung, diese Güter nicht zu verpfänden oder zu veräußern, sollte die schon erwähnte und als unerwünscht geltende Zersplitterung verhindern.

Die hoheitlichen Kompetenzen des Klosters Lobenfeld über Epfenbach waren keineswegs unumstritten. Hier hatte sich seit dem späten Mittelalter eine heute paradox anmutende Teilung der Hoheitsrechte herausgeschält, da dort Kurmainz und belehnte Adlige ortsherrliche Rechte ausübten. Epfenbach setzte sich ursprünglich aus 24 Huben (= bäuerliche Hofstätten) zusammen, über die das Kloster das grundherrliche Hubgericht besaß. Deshalb gehörte der im Dorf als Mittelpunkt der Grundherrschaft dienende herrschaftliche Fronhof dem Kloster. Aus dem älteren Hubgericht entwickelte sich die Grund- und Gerichtsherrschaft des Klosters über Epfenbach, das dort auch den Schultheißen und den Pfarrer ernannte. Die Mainzer Ortsherrschaft über Epfenbach war seit dem 14. Jahrhundert mit der Mittelburg zu Neckarsteinach verflochten. Die Mainzer Rechte wurden schon kurz danach an verschiedene Adelsfamilien verpfändet. Wegen der aus dem Hubgericht erwachsenen Kompetenzen des Klosters kam es mit der adligen Vogtherrschaft zum permanenten Streit über die beiderseitigen Rechte im Dorf. Ein Vergleich aus dem Jahr 1518 sicherte dem Kloster zwar weiterhin gerichtsherrliche Rechte zu, nämlich die Einsetzung der örtlichen Organe, die Ge- und Verbote oder alle örtlichen Frevel, räumte jedoch der adligen Vogtei die übrigen, aus der neueren Entwicklung geborenen ortsherrlichen Rechte ein, wie die Verpflichtung der Untertanen, Gebote bis zu einer Strafhöhe von drei Pfund Heller zu erlassen, die Gerichtsgefälle von 15 Schilling Heller einzuziehen, die von den drei offenen Gerichtstagen des Klosters anfielen, daneben auch Bede (Grundsteuer) zu erheben, Atzung zu genießen und Bannwein zu legen³⁰⁾.

Doch beendete der Vertrag von 1518 keineswegs die Streitigkeiten. Die Dorfherrschaft versuchte schon Ende des 16. Jahrhunderts, die hoheitlichen Befugnisse des Lobenfelder Schaffners immer mehr einzuengen mit der zwar oberflächlich gehaltenen, aber nicht ungeschickt vorgebrachten Begründung, daß Lobenfeld hier nur Höfe besessen habe, das Dorf aber - kraft der (mainzischen) Pfandbriefe - der Vogtherrschaft gehöre. Die Auseinandersetzungen setzten sich im 17. Jahrhundert nahtlos fort, zumal die Schaffner ihre Befugnisse aus den Bestallungsbriefen (Ernennungsurkunden) ableiteten. Im 18. Jahrhundert nahmen die Übergriffe der adligen Vogtei immer größere Ausmaße an, bis schließlich den Schaffnern nur noch die Heugung und Abhaltung des Dorfgerichts verblieb. Selbst die Ausübung dieser Befugnis wurde von der adligen Vogtherrschaft zeitweilig unterbunden, als ihr die Schaffnerei die nach dem Vergleich von 1518 zustehenden Gerichtsgebühren mit der Begründung verweigerte, ihr billige man auch nicht alle ihre hergebrachten obrigkeitlichen Kompetenzen zu³¹⁾.

Für die Untertanen symbolisierten sich Herrschaftsrechte des Klosters weniger in der Äbtissin, Priorin oder den Nonnen zu Lobenfeld als in dem klösterlichen Schaffner als ihrem Herrschaftsbeauftragten. Dessen Amt ist zwar seit 1326 belegbar³²⁾, seine Funktionen aber nur schemenhaft beschreibbar. Nach dem Herkommen blieb es sogar Äbtissin und Konvent freigestellt, einen Schaffner zu ernennen. Besetzten sie aber dieses Amt, so mußte der Beamte schwören, im Dorf Lobenfeld an den herkömmlichen Gerichtstagen die Rügen, d.h. die niederen Verstöße, vorzubringen, ansonsten die Untertanen keine Frevel zu büßen hatten. Aus dieser Formulierung läßt sich schließen, dass den Untertanen ein Beamter als Vertreter des Klosters nicht einmal besonders wichtig erschien, blieben sie doch in diesem Fall von niederen Geldstrafen verschont. Der Schaffner setzte in Lobenfeld und Epfenbach die Schultheißen ein, die ja kein kommunales, sondern ein herrschaftliches Amt hatten, muss-

ten sie doch ursprünglich die Steuern für den Dorfherren einsammeln. Darüber hinaus zog er die Gülten und Gefälle der Untertanen ein. Die Aufsicht über die Klosterwälder und die Waldrügen in Lobenfeld zählten jedoch anfänglich nicht zu den Funktionen des Schaffners, sondern zu den Aufgaben des klösterlichen Schützen. Der Schaffner musste noch nicht unbedingt seinen Dienstsitz im Kloster nehmen, sondern konnte sein Amt durchaus auch von einem auswärtigen Wohnsitz aus versehen.

Infolge der Säkularisation übernahm seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein weltlicher, d.h. nun kurpfälzischer Schaffner die Aufgaben des früheren Klosterbeamten. Dessen Aufgaben und Funktionsstellung sind uns dank einiger erhaltener amtlicher Ernennungsurkunden wesentlich genauer bekannt. Die Beschreibungen ähneln in Form und [teilweise] in Wortlaut, nicht aber nach den zugewiesenen Befugnissen, den Dienerbestellungen von benachbarten hoheitlich-staatlichen Beamten der Kurpfalz, wie etwa den Kellern und Amtmännern zu Dilsberg. Mit dem verstaatlichten Schaffneramt setzte jetzt eine wesentlich effektivere und ständig rationalisierte Verwaltungstätigkeit ein, deren Auswirkungen sich gleichfalls bei den Untertanen bemerkbar machten.

Als Beamte standen die Schaffner zum Pfalzgrafen und zur Kirchengüterverwaltung in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis, das durch einen Eid bekräftigt wurde. Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bildeten fiskalische Aufgaben. Darin ähnelten ihre Funktionen den Kompetenzen der „staatlichen“ Keller zu Dilsberg, Minneburg, Eberbach oder zu Lindenfels im Odenwald, nur fehlte ihnen die Möglichkeit, ihren Zuständigkeitsbereich zu einem geschlossenen Amtsbezirk auszubauen. Ein wesentlicher Teil der Arbeit der Schaffner konzentrierte sich auf die Kontrolle der Pächter und Güter des Klosters. Die Schaffner führten die Aufsicht über die Güter des Klosters Lobenfeld, die an Untertanen in Zeit- oder Erbpacht verliehen waren. Dabei mußten sie den Anbau der Güter genau überwachen, um deren Erträge zu erhöhen. Auch durften sie selbst als Pächter Güter bebauen, womit schon der erste Keim zum Niedergang einer objektiv-unparteiischen Verwaltungstätigkeit gelegt wurde. So trat beispielsweise der Schaffner Johann Heinrich Anz, der zwischen 1691 und 1720 das Amt führte, in die Verpflichtungen mancher Pacht ein, ja, er konnte es sich sogar leisten, After-Beständer einzusetzen.

Die Schaffner mussten den Pächtern die Bestandsbedingungen und den Umfang der Güter beschreiben, daneben Verbesserungsvorschläge an die Kirchengüterverwaltung richten und darauf achten, dass alle Gebäude, die zu den Gütern gehörten, ordentlich unterhalten wurden. Neue Pächter durften sie nur mit Zustimmung der Kirchengüterverwaltung einsetzen. Von abgelösten Gülten verwalteten sie das erhaltene Hauptgelt, d. h. das Kapital, das wieder zugunsten der Schaffnerei anzulegen war. Weiter zogen sie die Naturalgefälle ein, darunter die Zehnten und Zehntanteile des Klosters, deren Umfang und Erträge zu beurkunden waren. Alle Naturalien waren in Speicher und Keller des ehemaligen Klosters gut zu verwahren und jährlich zu verrechnen, dazu vierteljährliche Extrakte für die Verwaltung anzufertigen. Seit dem frühen 17. Jahrhundert wurde die Form der Rechnungslegung verschärft, um die Verfügungsgewalt der Schaffner über die Gefälle bestimmten Normen zu unterwerfen. Sie mußten seitdem eine Bürgschaft stellen. Bei Verstößen gegen die termingerechte Rechnungslegung drohten Geldstrafen. Der Kontrolle des Bestands an Naturalien diente ein weiteres Register. Die Überschüsse mussten die Beamten an die Verwaltung abführen. Ohne Befehl durften sie aber weder Naturalien verkaufen noch Renovierungen der Gebäude veranlassen. Die in einem Inventar erfassten Dokumente sowie der Hausrat des Klosters waren bei Beendigung des Dienstes unbeschädigt zu übergeben.

Über die Wälder hatten die Schaffner neben den Forstbediensteten Aufsichtsfunktionen, die Waldschützen waren ihnen deswegen untergeordnet. Doch hing damit

nicht die Befugnis zusammen, Holz aus den Wäldern ohne Genehmigung der Kirchengüterverwaltung und des Jägermeisters [später: Oberforstmeister] zu veräußern. Die Schaffner hatten nur fiskalische Funktionen zu erfüllen, nämlich die Verkäufe zu protokollieren und den Erlös zu verrechnen. Dazu zählte auch, über die verhängten Strafgeelder, die bei Verstößen der Untertanen in den Wäldern anfielen, die sog. Waldrügen, Rechnung zu führen. Die gleichen fiskalischen Kompetenzen galten für die auswärtigen Weinberge des Klosters zu Heidelberg, Nußloch und Rauenberg.

In den engeren hoheitlichen Bereich fiel nur die Aufgabe, die ortsherrlichen Rechte des Klosters im Dorf Epfenbach auszuüben und von den Untertanen leib- und grundherrliche Abgaben (Hauptrechte) sowie die Bußen und Frevel einzuziehen und zu verrechnen. Hoheitliche Befugnisse über das Dorf Lobenfeld werden nicht mehr erwähnt. Als Dienstsitz war jetzt ausdrücklich das Kloster vorgeschrieben, das der Schaffner behüten und wie alle anderen Gebäude unterhalten musste. Neubauten setzten aber Anweisungen der Verwaltung voraus. Bedienstete des Pfalzgrafen und der Verwaltung empfingen nach bestimmten Regeln gegen Quittung Beherbergung im Kloster, die sog. Atzung. Neben seinem Gehalt, einer Mischung zwischen Geldbesoldung und Naturalien, durfte der Beamte bestimmte Güterstücke, die durchaus mehrere Morgen Ackerland und Wiesen sowie Gartenland (darunter den Klostergarten und einen Teil des Schafgartens) umfassten, für sich selbst nutzen³³.

Seit dem späten 17. Jahrhundert wurde bei den Schaffnern zwar auf entsprechende Fachkenntnisse geachtet, doch brachte die in der Kurpfalz einsetzende Entwicklung, über Anwartschaften die eigenen Amtsstellen auf Söhne oder Schwiegersöhne zu „vererben“, die Verwaltung in einen schlechten Ruf. Diese als desolat zu bewertende Praxis machte weder vor den staatlichen noch vor den Ämtern der Geistlichen Administration Halt. Dabei erhielten nicht nur die Söhne die Stellen zugesagt, sondern bei Einheirat auch die Schwiegersöhne. Überall bildeten sich Beamtendynastien heraus, so die Wreden in Dilsberg und Heidelberg, die Graeffs in Schwarzach oder die Familien Roth, Schweickhart und Serarius in Eberbach. In Lobenfeld bekleideten die Familien Anz und Heyliger fast ein Jahrhundert lang die Stelle des Schaffners. Hinterließ der verstorbene Amtsinhaber unmündige Kinder, so wurde sogar für die Zwischenzeit mit staatlicher Billigung ein Verwalter eingesetzt³⁴.

4. Die Schaffnerei Lobenfeld im Sog der Dilsberger Amtsverfassung

Als eine kleinere kirchlich-hoheitliche Sonderverwaltung standen die Schaffner seit dem 16. Jahrhundert in einem ständigen Kampf gegen die Ansprüche der Keller zu Dilsberg, die als staatlich-hoheitliche Amtsverwaltung für den Bereich zwischen Neckargemünd, Eberbach und Neckarbischofsheim immer mehr an Bedeutung gewannen. Der Dilsberger Keller, der später „Amtmann“ genannt wurde, griff zunehmend in die hoheitlichen Funktionen der Schaffner ein, die aus älteren Wurzeln stammten. Die noch relativ bescheiden wirkenden Kompetenzen der Beamten zu Dilsberg über den Klosterbereich erfuhren im späten 17. Jahrhundert einen enormen Zuwachs. Konkret entzündete sich der Konflikt am Zubehör der Schaffnerei. Zwar gehörten die Mark und das Dorf Lobenfeld unbestritten der Meckesheimer Zent an und damit zum Amt Dilsberg, nicht aber der Immunitätsbereich des Klosters selbst. Dieser bestand aus dem ummauerten und bewohnten Klosterbezirk und aus den beiden Einzelhöfen Biddersbach und Klingental. Eingriffe des Amtmanns zu Dilsberg stießen noch auf den Widerstand der Schaffner, die auf dem privilegierten Status des ehemaligen Klosters beharrten. Die Schaffner bestritten die Unterordnung unter das Amt und beanspruchten die üblichen bürgerlichen und polizeilichen Befugnisse. Sie beharrten auf der Ausübung der sog. ausfauteilichen Rechte über die Untertanen, worunter die Ausfertigung von gerichtlichen Testamenten, von Kontrakten und Inventarisierungen verstanden wurden. Dazu übten die Schaffner das

Weinschankrecht innerhalb des Klosterbezirks aus und vergaben die Konzession für das dortige Wirtshaus. Die Dilsberger Amtmänner andererseits billigten den Schaffnern diese niederen Hoheitsrechte nicht zu. Systematisch engten sie deren Kompetenzen sowohl in sachlicher wie in räumlicher Hinsicht ein. Selbst innerhalb der Klostermauern konnten die Schaffner nicht mehr ungestört die hergebrachten Befugnisse wahrnehmen, statt dessen mussten sie fast ohnmächtig mit ansehen, wie das Kloster seit der Mitte des 18. Jahrhunderts von den Dilsberger Amtmännern unter den Gerichtsstab des Dorfes Lobenfeld gedrückt wurde. Selbst das Dorf versuchte, sich von seinen grundherrlichen Abhängigkeiten zu lösen und strengte deswegen einen Prozeß gegen die übergeordnete Geistliche Administration an.

Neben den Dilsberger Amtmännern beanspruchten auch die Keller zu Schwarzach in ihrer Funktion als Zentgrafen der Reichartshausener Zent das Recht, an den Dorfgerichten in Epfenbach teilzunehmen, wobei sie sich auch auf entsprechende Anweisungen ihrer vorgesetzten Behörde, des Oberamts Heidelberg, stützen konnten. Sie sollten die Zentfälle überwachen. Als sie dieses Recht in Epfenbach wahrnahmen, kam es zu Auseinandersetzungen mit den Schaffnern. Möglicherweise hingen die Eingriffe des Zentgrafen in Epfenbach auch mit dem dort zwischen der adligen Dorfherrschaft und dem Schaffner zu Lobenfeld herrschenden Dauerstreit über die beiderseitigen Vogteirechte zusammen. Die Schaffner beharrten jedoch auf ihren niederen Hoheitsrechten im Dorf Epfenbach. Doch beachteten selbst die Untertanen die gerichtsherrlichen Rechte der Schaffner offenbar nicht mehr. Statt dessen brachten sie Schlägereien oder andere Vergehen entweder gleich beim Beamten auf dem Dilsberg oder beim Zentgrafen in Schwarzach vor, die ohne die Schaffner die Klagen anhörten und entschieden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte der letzte Dilsberger Amtsverweser Ludwig Stockmar den Schaffner zu Lobenfeld bereits ungestört zum Amtspersonal rechnen, mit der nicht eindeutig nachgewiesenen Begründung, dass alle hoheitlichen Befugnisse 1801 an das Amt Dilsberg abgetreten worden seien und die Schaffnerei im Gebiet des Amtes liege. Am Ende der Kurpfalz hatte sich die all umfassende Amtsgewalt auch über die Sonderverwaltung des verstaatlichten Kirchenvermögens gelegt und sich gegenüber den Untertanen durchgesetzt. Die Schaffnerei Lobenfeld hatte darin wegen ihrer störenden Wirkung und geringen Basis keinen Platz mehr³⁵⁾.

Anmerkungen:

- 1) Unveränderter, mit Quellenhinweisen versehener Vortrag vom 2. Juni 2002, gehalten in der Reihe „2002 - Mehr als 850 Jahre Klosterkirche Lobenfeld“.
- 2) Archiv der Freiherren von Berlichingen Jagsthausen. Urkundenregesten 1244-1860, bearb. von Dagmar Kraus (= Inventare der Nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg), Stuttgart 1999, S. 100-101 nr. 103.
- 3) Generallandesarchiv (künftig: GLA) Karlsruhe 43/3817 (1551 VIII 27).
- 4) GLA Karlsruhe 43/3818 (1566 XII 16).
- 5) zur Geschichte der Schaffnerei Lobenfeld vgl. Rüdiger Lenz: Vom Klosteramt zur Dienststelle der Pfälzischen Kirchengüterverwaltung; Die Entwicklung der Schaffnerei Lobenfeld, in: Kloster S. Maria zu Lobenfeld (um 1145 – 1560). Untersuchungen zu Geschichte, Kunstgeschichte und Archäologie, hg. von Doris Ebert und Klaus Gereon Beuckers, Petersberg 2001, S. 341-348 (= Heimatverein Kraichgau Sonderveröffentlichung 28).
- 6) GLA Karlsruhe 77/8769; Joanne Friderico Schannat: *Historia Episcopatus Wormatiensis. Pontificum Romanorum bullis, regum, imperatorum diplomatibus, episcoporum ac principum chartis, aliisque pluribus documentis authenticis asserta ac illustrata, Tomus primus cum figuris aeri incis, Tomus secundus: Codicem probationum, Francofurti ad Moenum 1734, Tom. I, p. 174; Karl Christ: Die Schönauer und Lobenfelder Urkunden von 1142 bis 1225, in: Mannheimer Geschichtsblätter 5 (1904), Heft 4, Sp. 76-82, hier: Sp. 78-79.*
- 7) Codex Laureshamensis, herausgegeben von Karl Glöckner, 3 Bände (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen) Darmstadt 1929-1936, Nachdruck Darmstadt 1963, S. 449 nr. 164; Valentinus Ferdinandus de Gudenus: *Sylloge I variorum diplomatiorum monumentorumque veterum ineditorum adhuc et res Germanicas in primis vero Moguntinas illustrantium. Post diram plurium seculorum inclusionem ex carceribus tenebrosis feliciter sibi asservit atque nunc tandem libertate plenaria ad quam a vidissime anhelant donare decrevit, Francofurti ad Moenum 1728, p. 170.*

- 8) Or. der Urk. von [1187] LandesA Speyer Gatterer App. nr. 22; Übersetzung von Reinhard Düchting in: Kloster S. Maria zu Lobenfeld (wie Anm. 5), S. 16.
- 9) GLA Karlsruhe 43/3814 (1364 XII 3); Druck der Urkunde von 1326 VI 16 in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (künftig: ZGO) 12 (1861), S. 322.
- 10) Hinweis in Urkunde 1459 VIII 20 (GLA Karlsruhe 43/3815).
- 11) GLA Karlsruhe 43/3807 (1489 XII 4); 67/825, 199r-202v (1503 X 7); Druck: Badische Weistümer und Dorfordnungen. Erste Abteilung: Pfälzische Weistümer und Dorfordnungen (künftig: BWD I,1), hg. von der Badischen Historischen Kommission, Erstes Heft: Reichartshäuser und Meckesheimer Zent, bearb. von Carl Brinkmann, Heidelberg 1917, nr. 82.
- 12) GLA Karlsruhe 43/3820 [1370]; Mosbacher Urkundenbuch. Stadt und Stift im Mittelalter, bearb. von Konrad Krimm und Hans Schadek (= Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Elztal-Dallau 1986, nrr. 155, 170 S. 101-102, 116-117.
- 13) GLA Karlsruhe 43/3820 (1346 VII 16); Druck: ZGO 15 (1863), S. 174.
- 14) Gudenus, Sylloge I (wie Anm. 7), p. 27-29 nr. 11 (1173 VI 12); p. 221-223 nr. 111 (1254 XII o. T.); p. 230-231 nr. 119 (1259).
- 15) Lagerbuch des Klosters Lobenfeld von 1567 (Heinrich-Neudeck-Archiv im Gemeindearchiv Lobenfeld); Lenz, Schaffnerei Lobenfeld (wie Anm. 5), S. 346.
- 16) Rüdiger Lenz: Kellerei und Unteramt Dilsberg. Entwicklung einer regionalen Verwaltungsinstanz im Rahmen der kurpfälzischen Territorialpolitik am unteren Neckar, (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B: Forschungen Band 115), Stuttgart 1989, S. 13-17.
- 17) Lagerbuch des Klosters Lobenfeld von 1567 (wie Anm. 15), f. 205r.
- 18) Druck: ZGO 15 (1863), S. 178; ZGO 24 (1872), S. 286-287.
- 19) GLA Karlsruhe 66/3480 [fol. 19, alt: 74]; Druck: BWD I,1 nr. 66.
- 20) Karl Christ: Registrum exactionis oder Landschatzung von 1439, in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz 5 (1903), S. 1-68, 126-166, hier: S. 49.
- 21) Einträge in den Dilsberger Zinsbüchern (GLA Karlsruhe 66/1820, 1822-1823).
- 22) GLA Karlsruhe 43/3808 (1337 IX 29); Druck: BWD I,1 nr. 79.
- 23) GLA Karlsruhe 67/816, 49v-50v (1477 VI 24).
- 24) GLA Karlsruhe 67/825, 199r-202v (1503 X 7); Druck: BWD I,1 nr. 82.
- 25) GLA Karlsruhe 43/3812 (1475 VIII 28 / 1476 VII 18); Druck: ZGO 11 (1860), S. 54-55 nr. 13.
- 26) GLA Karlsruhe 67/829, 172r-173v (1480 XII 28); Druck: BWD I,1 nr. 81.
- 27) BWD I,1 nr. 11 S. 41.
- 28) GLA Karlsruhe 43/1136 (1458 o.T.).
- 29) GLA Karlsruhe 43/3810 (1471 VII 22).
- 30) GLA Karlsruhe 229/25465; Druck: BWD I,1 nr. 31.
- 31) Quellenbelege bei Lenz, Schaffnerei Lobenfeld (wie Anm. 5), S. 346-348.
- 32) Druck: ZGO 15 (1863), S. 171-191, 295-322, hier: S. 178; ZGO 24 (1872), S. 56-104, 269-327, hier: S. 286-287.
- 33) Lenz, Schaffnerei Lobenfeld (wie Anm. 5), S. 342-344.
- 34) Lenz, Unteramt Dilsberg (wie Anm. 16), S. 105-106; ders.: 850 Jahre Schwarzach. 1143-1993, Schwarzach/Aglasterhausen 1993, S. 107-111; ders.: Entstehung, Entwicklung und Funktionen der pfälzischen Kellerei Eberbach, in: ZGO 147 (1999) (= Festschrift für Meinrad Schaab zum 70. Geburtstag), S. 405-422, hier: S. 419-420; ders.: Schaffnerei Lobenfeld (wie Anm. 5), S. 344.
- 35) Lenz, Unteramt Dilsberg (wie Anm. 16), S. 38-39, 86 ff.; ders.: Schaffnerei Lobenfeld (wie Anm. 5), S. 345-346.